SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

N = 1 oder: "Nach bestem Gewissen"? Gutachten in Strafverfahren

Stiels-Glenn, Michael

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Stiels-Glenn, M. (2015). N = 1 oder: "Nach bestem Gewissen"? Gutachten in Strafverfahren. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, *38/39*(4/1), 127-148. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-56770-6

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Terms of use:
This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Comercial-NoDerivatives). For more Information see:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0

gesis
Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Mitglied der
Leibniz-Gemeinschaft

Psychologie & Gesellschaftskritik, 38 (4) u. 39 (1), 127-148.

Michael Stiels-Glenn

N = 1 oder: »Nach bestem Gewissen«?

Gutachten in Strafverfahren

Die Strafjustiz greift zunehmend auf Gutachten von Psychosachverständigen zurück, so bei Schuldfähigkeitgutachten, aber auch bei Lockerungs- und Entlassgutachten im Maßregel- und Strafvollzug. Der Zwangskontext sorgt für eine klare Rollenzuweisung von Gutachter und Probanden. Erwartungen der Gesellschaft und der Gerichte, Angst vor Gutachtenfehlern und eine ökonomische Abhängigkeit von Sachverständigen sind im Prozess der Begutachtung selten bewusst. Noch tiefer liegen erkenntnistheoretische Hindernisse.

Schlüsselwörter: Schuldfähigkeits- und Lockerungsgutachten, Erkenntnistheorie, Ethik, Fehlerquellen

Der rapide zunehmende Einsatz von Gutachten im Strafrecht verursacht nicht nur erhebliche Kosten, er verlängert Entscheidungsprozesse auch zu ungunsten von Angeklagten bzw. inhaftierten oder untergebrachten StraftäterInnen. Es scheint, dass StrafjuristInnen, die Staatsanwaltschaft und die Öffentlichkeit damit Entscheidungen und ihre Begründung auf ›PsychowissenschaftlerInnen‹ zu verlagern versuchen. Der mediale Vorwurf (stets im Nachhinein erhoben, wenn es zu einer Tat bzw. zu einem Rückfall gekommen ist), sorgt für einen erheblichen Druck auf JuristInnen und Sachverständige, der derzeit oft genug zu Lasten von Angeklagten und Verurteilten gelöst wird. Diese Tendenz zur Rückversicherung – bei Entscheidungen über zwei ›schwierige‹ Sachverständige, falls diese zu unterschiedlichen Schlüssen kommen, ein drittes Gutachten einzuholen oder eine Kommission einzusetzen – greift in alle Grundsätze des Strafrechts und des Vollstreckungsrechtes ein. Wenn man dann noch begreift, wie viele Fehlerquellen es bei der Erstellung von Gutachten in der Praxis gibt, kann man nur vor der weiteren Verfolgung dieser Praxis warnen. Zumindest in NRW hat die verstärkte Beauftragung externer Sachver-

ständiger zu einer Verlängerung der Unterbringungsdauer im Maßregelvollzug geführt.

Schuldfähigkeits- und Lockerungsgutachten im deutschen Strafrecht

Um eine/n Straftäter/in zu verurteilen, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen muss das zuständige Gericht nach einer Beweisaufnahme in einer öffentlichen Hauptverhandlung, in der belastendes und entlastendes Material in mündlicher Form erörtert wurde, keinen *vernünftigen* Zweifel haben, dass ein/e Angeklagte/r die ihm/ihr zur Last gelegten Delikte tatsächlich begangen hat. Zum anderen muss das Gericht prüfen, ob ein/e Angeklagte/r zur Tatzeit in der Lage war, das Unrecht seines/Ihres Handelns einzusehen (Einsichtsfähigkeit) und – wichtiger noch – entsprechend dieser Einsicht zu handeln (Steuerungsfähigkeit). Bestehen in der Vorbereitung einer Verhandlung Zweifel, dass ein/e Angeklagte/r in einem dieser Punkte eingeschränkt sein könnte, bestellt man einen Sachverständigen, der den Täter oder die Täterin begutachtet.

»Schuld setzt die Entscheidungsfreiheit, also eine Freiheit zum Andershandeln voraus« (Plate, 2002, S. 93). Wer bei der Begehung einer Straftat gänzlich oder teilweise nicht in der Lage ist, das Unrecht der Tat einzusehen und/oder nach dieser Einsicht zu handeln, der handelt ohne Schuld und wird (§§ 20, 21 StGB) nicht bzw. milder bestraft.

Die Prüflogik bei einem Schuldfähigkeitsgutachten vollzieht sich in mehreren Schritten: Zunächst wird geprüft, ob ein/e Angeschuldigte/r eines der vier Eingangsmerkmale aufweist: 1. eine krankhafte seelische Störung, 2. eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung, 3. ein Schwachsinn oder 4. eine schweren anderen seelischen Abartigkeit leidet (§§ 20, 21 StGB). Hinter den antiquierten Begriffen verbergen sich:

1. Eine somatische Störung im Gehirn oder eine Psychose;
2. Ein Vollrausch oder eine Affekthandlung;
3. Eine Minderung der Intelligenz und
4. Eine Sucht, Perversion oder Persönlichkeitsstörung.

Diese Merkmale müssen zur Tatzeit – und nicht unbedingt bei der Begutachtung, die ja viel später stattfinden kann – vorhanden sein und zusätzlich einen erheblichen Schweregrad aufweisen, so dass sie die Einsichtfähigkeit und die Steuerungsfähigkeit eines Täters oder einer Täterin ganz oder erheblich vermindern. Sie führen dann dazu, dass ein/e Straftäter/in – dem man die Täterschaft nachweisen kann – gar nicht verurteilt werden kann, wenn er schuldunfähig ist (§ 20 StGB) oder seine Strafe gemildert wird, wenn seine Schuldfähigkeit erheblich gemindert ist (§ 21 StGB).

Nur wenn das Gericht bei einer Gesamtwürdigung des Täters oder einer Täterin und seiner bzw. ihrer Tat feststellt, dass von ihm oder ihr infolge seines Zustandes in Zukunft weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und dass er oder sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist – auch dies stellt ein/e Sachverständige/r fest bzw. liefert Argumente hierzu, die das Gericht juristisch bewerten muss –, wird er oder sie gemäß § 63 (unbefristet) in ein psychiatrisches Krankenhaus oder bei Delikten, die auf eine Suchterkrankung zurückzuführen sind, gemäß § 64 StGB (für maximal zwei Jahre) in einer Entziehungsanstalt untergebracht. Freiheitsentzug kann also beim § 63 StGB prinzipiell unbefristet erfolgen, obwohl der Täter oder die Täterin ohne Schuld handelte. Maßregeln entziehen sich der formalen Schuldlogik, sind aber mit erheblichen Konsequenzen für betroffene TäterInnen verbunden.

Ein Ende der Unterbringung in der Psychiatrie nach § 67d StGB beschließt das Gericht dann, wenn zu erwarten ist, dass der oder die Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs – im weiteren MRV – keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Auch hier werden Sachverständige zur Prüfung der Risiken eingesetzt, ebenso bei regelmäßigen Zwischenüberprüfungen, weil ein Freiheitsentzug ja nicht wegen einer Schuld für die begangenen Delikte erfolgt – hier wurde ja eine Schuldunfähigkeit festgestellt – sondern für noch nicht begangene potenzielle Delikte. Damit erbringen schuldunfähige und erheblich schuldgeminderte StraftäterInnen ein sog. Sonderopfer, das so rasch wie möglich enden soll.

Im Rahmen von Sondergesetzen für Sexualdelikte wurde auch bei Strafgefangenen mit Sexualdelikten die Gutachtenpflicht eingeführt,

wobei hier oft zwei Sachverständige gefragt werden – und wenn die sich widersprechen, wird im Extremfall ein Dritter bemüht. Bei Pädophilen wurde diese Gutachtenpflicht im Rahmen des neuen Gesetzes »zur Stärkung der Rechte von Opfern des sexuellen Missbrauchs« vom 1.9.2013 nochmals verschärft. Schalast (2014, S. 3) wundert sich über die Gutachtengläubigkeit der Justiz, auch weil die Zahl der Fragestellungen, zu denen Psychosachverständige gehört werden sollen, seit Jahren ansteigt. Mit Sorge ist der Trend zu verzeichnen, dass mit der Einschaltung externer GutachterInnen die Dauer der Unterbringung im MRV in NRW sogar angestiegen ist. Gutachten haben damit erhebliche Auswirkungen für StraftäterInnen – bei der Gerichtsverhandlung wie bei einer Entlassung.

Strafrecht unter Druck von Medien und Kriminalpolitik

80% der Bevölkerung vermutet, dass die Kriminalität in Deutschland deutlich zunimmt, wobei das Gefühl für Bedrohungen im eigenen Umfeld gleichzeitig zurückgeht. Die Haltung zu Strafen wird auch bei zukünftigen StaatsanwältInnen, StrafrichterInnn und RechtsanwältInnen rigider. Ursache für diesen Trend seien »erheblich gestiegene Bedrohungsgefühle in Bezug auf körperliche Angriffe und insbesondere hohe Verunsicherung durch die allgemeine Kriminalitätslage« (Streng, 2000, S. 429; Streng 2006). Dabei spielen nicht mehr Delikte eine Rolle, sondern deren Wahrnehmung. Vorsätzliche Tötungsdelikte, Vergewaltigungen und sexueller Missbrauch von Kindern machen weniger als ein Prozent der Gesamtkriminalität aus. Die Berichterstattung über diese Delikte nahm aber stark zu und hat unheilvolle Einflüsse für einen rationalen Umgang mit Straftätern (vgl. Windzio et al., 2007, S. 14; Krupinski, 2005, S. 174).

JuristInnen, KriminologInnen und forensische PsychiaterInnen und PsychologInnen beobachten seit einigen Jahren eine ›neue Lust am Strafen‹. Diese »Intensität der Kollektivgefühle« (Durkheim, 1895/2002) zeigt sich z. B. in acht Sondergesetzen seit 1996 zur Bekämpfung von ›Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten‹. Anlässe für die Gesetzesverschärfungen waren nicht etwa eine Vielzahl von Handlungen,

sondern spektakuläre Einzeltaten. Diese Entwicklung folgt nicht mehr dem Paradigma von *Schuld* und *Strafe*, sondern dem der Prävention.

Seit den neunziger Jahren fordern Medien und PolitikerInnen, dass JuristInnen und GutachtInnen eine Verantwortung dafür tragen, wenn es zu Rückfalldelikten kommt. Hierdurch geraten »wissenschaftliche Diskurse […] unter moralischen Druck, ihr ethisches Kernprinzip, die Skepsis, wird als Sünde umgedeutet« (Schulze, 2011, S. 138). Das Wort von »Fehlgutachten« machte die Runde. Bereits 1986 wies Ulrich Beck in seinem bahnbrechenden Werk zur *Risikogesellschaft* auf einen »Zwang zur Irrtumslosigkeit« hin (1986, S. 71). Moderne Risiken seien mit den Sinnesorganen nicht mehr wahrnehmbar, machen auch an Ländergrenzen nicht mehr Halt und die Nebenfolgen sind kaum mehr übersehbar – was sie von den bis dahin wahrgenommenen Gefahren deutlich unterschied, die für jeden wachen Menschen wahrnehmbar waren und denen man aus dem Weg gehen konnte. Für die Wahrnehmung von Risiken war man damit zunehmend auf sachverständige ExpertInnen angewiesen, die stellvertretend auf die Gefahr aufmerksam machten. Wenn diese aber die Lage falsch beurteilen (vgl. auch Perrow, 1992), kann man sich nicht auf Katastrophen vorbereiten bzw. diese durch Prävention verhindern. JuristInnen, PsychotherapeutInnen und Psychosachverständige werden durch öffentliche Diskurse und dem Druck der Medien zu GarantInnen für die Sicherheit der Bevölkerung.

Zwischenfälle oder (im Nachhinein unzutreffende) Gutachten können Wahlen beeinflussen und Verantwortliche zum Rücktritt zwingen. Mediale Vorwürfe nach spektakulären Einzelfällen entwickeln Druck: Eine Untersuchung von 125 einschlägigen Fachbüchern und Artikeln, die zwischen 1980 und 2009 erschienen, ergab, dass sich die meisten AutorInnen zum Schweregrad der Delikte differenziert äußerten. Aber fast alle fügten hinzu, die öffentliche Meinung, der gesellschaftliche Druck u. ä. erfordere eine äußerst strenge Beurteilung von Sexualdelikten (vgl. Stiels-Glenn, 2009, S. 17).

Die öffentliche Empörung, wenn GutachterInnen ein Risiko scheinbar übersehen haben, resultiert aus der Abhängigkeit der Bürger von ExpertInnen. Schulze (2011, S. 39) beschreibt, dass Besorgte lieber 99 Fehl-

alarme in Kauf nehmen als einen echten Alarm zu übersehen. Diese Gemengelage wirkt selbstverständlich – aber unzureichend reflektiert – auch auf JuristInnen und Sachverständige.

Der Strafprozess Anfang 2011 gegen den TV-Wettermoderator Kachelmann sah 8 Gutachter (die Illustrierte *Stern* sprach von einem Gutachterkrieg) vor. Dies macht den Druck auf Sachverständige deutlich, die im Gerichtssaal vor zahlreichen MedienvertreterInnen (darunter Alice Schwarzer für Deutschlands größte Boulevardzeitung) gegeneinander auftreten. Es geht dabei auch um die eigene fachliche Reputation, wobei jeder Satz sofort medial bewertet werden kann.

Standards für Schuldfähigkeits- und Lockerungsgutachten

Nach erheblicher Kritik nicht nur durch Medien, sondern auch durch JuristInnen erarbeitete eine hochkarätig besetzte Expertengruppe 2005 und 2006 so genannte Mindestanforderungen an Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten (vgl. Boetticher et al., 2005). Wurden damit die Probleme beseitigt?

Mindeststandards setzen formale Regeln, damit JuristInnen als ›Nichtfachleute‹ (denn verstünden sie genug von Gutachten, benötigten sie keine Hilfe von Sachverständigen beim Finden eines gerechten Urteils) die Qualität von Gutachten beurteilen können. Alle AkteurInnen haben inzwischen gelernt, dass man in Gutachten zu ganz unterschiedlichen Bewertungen kommen kann; es sei nur wichtig, dies handwerklich sauber abzuleiten, wie ein renommierter psychiatrischer Sachverständiger während eines Seminars über die Erstellung von forensischen Gutachten äußerte. Pfäfflin (2006, S. 262f.) äußerte sich denn auch kritisch zu Standards; sie dienten eher denen, die sie verfasst haben als denen, zu deren Schutz sie angeblich formuliert wurden. Gutachten seien durch Schulungen und Standards in formaler Hinsicht fehlerfrei und damit viel schwerer angreifbar. Weil die Rahmenbedingungen auch durch den öffentlichen Druck oft aufgeheizt seien, hielten sich RichterInnen und GutachterInnen »auf der sicheren Seite« (ebd., S. 265).

Einige erkenntnistheoretische Überlegungen

Mir scheinen bei der Erstellung von Gutachten einige Dinge so banal, dass ich mich fast schäme, darüber zu schreiben; sie scheinen zugleich so banal, dass Sachverständige sie mit bestem Gewissen nicht zur Kenntnis nehmen oder dieses Wissen rasch wieder verdrängen.

Allem voran gibt es eine systematische, nicht zu vermeidende Verzerrung. Ein Gutachten spiegelt nicht (im Sinne der Spiegel-Metapher; vgl. Holz, 2003) eine/n Patienten/in (im Folgenden ›ProbandIn‹ genannt) bzw. dessen/deren Persönlichkeit oder Pathologie wider, sondern es spiegelt die Auffassungen des Sachverständigen über den oder die ProbandIn. Das scheint zunächst fast tautologisch, denn genau das soll ja ein/e Gutachter/in tun. Aber es scheint zumindest mir doch komplexer.

Sachverständige haben einen individuellen *Stand-Punkt*, von dem aus sie den oder die ProbandIn beurteilen. Dieser Standpunkt wird geprägt durch Umstände, die oft nicht bewusst sind. Die eigene Kindheit und die frühen Bezugspersonen mit ihren Interaktionsmustern, Sichtweisen, Normen und Werten formten die Interaktionsmuster von GutachterInnen. Das sollte von Interesse sein, solange man die Exploration als Interaktionsprozess begreift, bei dem auch die Persönlichkeitseigenschaften von GutachterInnen eine Rolle spielen (vgl. Buchheim, 2005). Prägend sind auch die schulische und universitäre Sozialisation mit LehrerInnen und ProfessorInnen, die Bezugstheorien, Sichtweisen und intellektuelle Vorlieben und Abneigungen geprägt haben; eine anschließende psychotherapeutische Ausbildung (oft ein jahrelanges Abhängigkeitsverhältnis) mit bevorzugten Methoden; nicht zuletzt der Verlauf der beruflichen Karriere.

Der Standpunkt wird außerdem geprägt von der aktuellen Lebenssituation: eigene Normen und Werte, wozu trotz der Mindestanforderungen für Gutachten auch die individuelle Haltung zu bestimmten Delikten gehört; Vorurteile und ›Privattheorien‹, Präferenzen und Antipathien, der Druck im Arbeitsalltag und die Tagesverfassung von Sachverständigen.

Nicht zuletzt prägen aktuelle Ziele und Interessen den Standpunkt von GutachterInnen, die mit dem oder der zu begutachtenden ProbandIn herzlich wenig zu tun haben: Konkurrenzen und Karrierepläne, Renom-

mee der VorgutachterInnen, Angst vor Medienecho bei Gutachtenfehlern (was immer darunter verstanden wird).

Dieser individuelle Stand-Punkt kann prinzipiell von keinem Sachverständigen bzw. keiner Sachverständigen (auch vom Autor dieser Zeilen nicht) verlassen werden; er bestimmt ihren *Blick-Winkel* auf den zu beurteilenden ›Fall‹. Bestimmte Theorien und Diagnosen werden bevorzugt, andere vorschnell ausgeschlossen; bestimmte Verhaltensweisen der oder die ProbandIn in einer individuellen Färbung wahrgenommen. Besonders wenn das Explorationsgespräch nicht ›glatt‹ läuft, wenn der oder die ProbandIn aus unterschiedlichen Gründen nicht gut kooperiert, z. B. ausweicht oder den oder die Sachverständige/n kritisiert und abwertet, greifen dessen oder deren alte Interaktionsmuster; die Verantwortung für die Kommunikationsprobleme wird rasch dem oder der ProbandIn zugeschoben. Dies fällt umso leichter, weil es sich ja um einen Straftäter handelt (vgl. Pfäfflin & Kächele, 2005).

Durch die Auffassungen von Sachverständigen – die ja auch durch bisherige Gutachten entwickelt und gefestigt werden – sorgen für ein weiteres tückisches Phänomen: Was den eigenen (Vor-)Auffassungen entspricht, wird akzentuiert wahrgenommen, *weil* es die eigene Auffassung zu stärken scheint. Abweichende und widersprechende Befunde werden übersehen oder sofort ›argumentativ‹ entkräftet. Tückisch ist diese Vermeidung kognitiver Dissonanzen (vgl. Festinger, 1957/2012), weil sie so selbst-verständlich wie nicht vermeidbar ist; das einzig Mögliche ist, sich dieser Dynamik stets bewusst zu bleiben und die eigenen Auffassungen kritisch mitzureflektieren bzw. andere Sichtweisen für möglich zu halten und zu überprüfen. Dies bedarf allerdings einer erheblichen geistigen Arbeit, muss doch ein/e Sachverständige/r dabei die eigenen Bezugstheorien und die eigenen Denkmuster hinterfragen. Die Routinen, die die Arbeit auch erleichtern, sind damit gefährdet.

Und so spielt in der Begutachtung ein Faktor eine Rolle, den man aus Psychotherapien kennt: die Gegenübertragung; (oft heftige) Affekte, die in der Interaktion mit dem oder der ProbandIn entstehen. Flöter und Briken (2013, 254) zeichnen nach, wie in der Therapie mit StraftäterInnen Wut, Ärger, Hilflosigkeit und Angst bei TherapeutInnen entstehen,

die dann mit Omnipotenzgefühlen und Rettungsphantasien abgewehrt werden (seltener in Richtung auf den oder die Straftäter/in, häufiger in Richtung auf die Gesellschaft und ein potenzielles nächstes Opfer). Überhöhte gesellschaftliche und institutionelle Erwartungen verstärken solche Effekte noch. Was die AutorInnen für PsychotherapeutInnen formulieren, gilt auch für Sachverständige; hier ist der Kontakt zum bzw. zur ProbandIn allerdings kürzer, die Chance, das zu übersehen oder zu verleugnen, ist aber größer.

Einige konkrete Fallstricke bei forensisch-psychiatrischen Gutachten

Oft wird die unterschiedliche Sprache von JuristInnen und Psychosachverständigen übersehen. So führt die Formulierung aus dem Gesetzestext (§63 StGB), dass ein/e schuldunfähige/r Straftäter/in in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird, wenn von ihm bzw. ihr »infolge seins Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwaten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist«, zu einem Missverständnis: Der Begriff ›gefährlich‹ wird in Behandlung und Begutachtung von StraftäterInnen als (zeitüberdauerndes) Persönlichkeitsmerkmal aufgefasst, ohne dass das einer klinischen Prüfung unterzogen wird. Nur in ganz seltenen Fällen sind StraftäterInnen ›gefährliche Menschen‹. Gefährlichkeit ist vielmehr eine Eigenschaft, die innerhalb von Kontexten auftritt und meist für bestimmte Personen oder Sachverhalte gilt! Z. B. wenn Herr X betrunken ist, dann (und nur dann) drohen Mädchen in häuslicher Lebensgemeinschaft sexuelle Übergriffe. Läuft die Sportschau und ein Baby schreit unaufhörlich, besteht die Gefahr, dass der Vater das Kind misshandelt, um es zum Schweigen zu bringen; bei der Tagesschau sinkt die Gefahr. Weil Sachverständige aber die Figur der ›Gefährlichkeit‹ unreflektiert aus dem juristischen Bereich in den forensisch-psychiatrischen Bereich übernehmen, werden ProbandInnen kritischer beurteilt.

Ein besonderes Phänomen bei Gutachten für ProbandInnen, die sich nicht in Freiheit befinden, ist das Problem einer ›falsch positiven Beurteilung‹.

	Reales Verhalten von Menschen	Im Freiheitsentzug
Prognose des Verhaltens		
Positiv (= es kommt zum Rückfall)	Richtig Positiv (Der vorhergesagte Rückfall passiert)	Falsch Positiv (Es kommt zu keinem Rückfall), Täter/in bleibt in Haft.
Negativ (= es kommt NICHT zum Rückfall)	Falsch negativ (Täter/in bleibt straffrei)	Falsch negativ (Täter/in wurde günstig beurteilt und entlassen und begeht eine neue Tat
Das Problem wird sofort deutlich: nur in einem *Fall – dem falsch positiven – bleibt unklar, dass die Prognose nicht stimmt; weil vor allem Menschen in unbefristetem Freiheitsentzug aufgrund der Prognose nicht in Freiheit kommen und zeigen können, dass die GutachterInnen sich geirrt haben. Sonst werden Irrtümer im Leben bestätigt.*		

Auswirkungen des Aktenstudiums

Ein weiteres Problem aus meiner Sicht ist das Übersehen der Verzerrung durch die Akten. Jeder, der nur einen Vermerk über ein Gespräch bewusst fertigt, wird feststellen, dass er nie den Wortlaut niederschreibt, sondern ständig (und routiniert – das heißt aber unter Ausschaltung des Bewusstseins) bewertet: »Das ist wichtig, das ist Nebensache – das kann ich so treffender formulieren bzw. zusammenfassen, usw.«.

Ist man sich dessen bewusst, dass sämtliche Ermittlungs-, Gerichts- und Unterbringungsakten genau so zustande kommen, bewerten Sachverständige Akten als eine Quelle von mehreren – neben den Angaben des bzw. der zu explorierenden ProbandIn. Aber ich habe in langjähriger Praxis auch bei erfahrenen Sachverständigen fehlende Quellenkritik angetroffen; vielfach hält man die Ermittlungsakten unkritisch für ›wahr‹ (was immer das auch sein mag) und stellt die Angaben des/der ProbandIn diesen Aktenangaben gegenüber – Widersprüche werden als Fehlleistung

oder gar Lüge bewertet (vgl. Adshead et al., 2014, S. 12). Besonders relevant werden diese Widersprüche bei der Schilderung des Tatgeschehens; wenn Sachverständige Widersprüche unter der Prämisse abhandeln, es könne nur eine ›richtige‹ Version geben, sind kommunikative Hindernisse (vgl. Staemmler, 2009) vorprogrammiert.

Jeder Kenner der Materie hat Fälle erlebt, in denen sich z. B. falsche Sachangaben (z. B. Zahl der Geschwister, Familienverhältnisse, Schulabschluss, Zahl der Vorstrafen, falsche Diagnosen) über Jahre durch Akten und durch verschiedene Gutachten ziehen. Man muss vermuten, dass aus Bequemlichkeit eine eigene Anamnese gar nicht erst erhoben wird und man stattdessen den (unzutreffenden) Akteninhalt abschreibt; oder Sachverständige versäumen es – oft aus Zeitmangel – diese Widersprüche mit dem/der ProbandIn zu erörtern und führen sie auf Unvermögen des Straftäters oder der Straftäterin zurück.

Mit der Zahl der Vorgutachten in einer Akte wächst ein Problem gerade für jüngere, aber auch für wenig erfahrene und selbstunsichere GutachterInnen: Da die ›Mindestanforderungen´‹ein Aktenstudium fachlich für erforderlich halten, lesen viele Sachverständige die Akten *vor* dem Explorationsgespräch mit dem oder der ProbandIn. Sie werden dadurch mit Diagnosen und Schlüssen der VorgutachterInnen konfrontiert, was bereits zu subtilen Einflüssen auf die eigene Wahrnehmung des Falls führen kann. Besonders wenn VorgutachterInnen als Koryphäen gelten, erfordert es Mut, zu einem abweichenden Urteil zu kommen.

Das Explorationsgespräch als gemeinsamer Prozess

Zu oft wird der Verlauf einer Begutachtung fälschlich für ein objektivierbares Ereignis gehalten, in dem ein/e Sachverständige/r als Außenstehende/r – quasi durch das Okular eines Mikroskops – auf die Person des oder der zu Begutachtenden blickt, der auf dem Objektträger liegt. PatientInnen bzw. KlientInnen berichten immer wieder, dass sie sich als Objekt fühlen, dies aber hinnehmen müssen, weil sie ihre Abhängigkeit vom Gutachter oder von der Gutachterin deutlich spüren: Gegenwehr würde sich nur zu ihrem Nachteil auswirken. (Natürlich ist das die sub-

jektive Sicht von straffälligen Klienten – aber die Sicht der Sachverständigen ist ebenfalls subjektiv).

Sachverständige, die angesichts der Bedeutung, die ein solches Gutachten für den bzw. die ProbandIn hat, oft nur kurze Zeit, oft nur an einem Tag explorieren, die dem oder der ProbandIn wegen der Zeitökonomie klare Fragen stellen statt ihn oder sie auch frei erzählen zu lassen, nutzen bewusst oder unbewusst dieses Machtgefälle, das sich auch aus der Definitionsmacht ergibt.

In einer Begutachtung kommt aber in der Interaktion zwischen dem bzw. der ProbandIn und dem bzw. der Sachverständigen auch dessen bzw. deren Person, seine bzw. ihre Werte und Vorannahmen und die Art seiner/Ihrer Gesprächsführung zum Tragen; Entgleisungen und Störungen im Verständnis werden allerdings vorschnell dem bzw. der ProbandIn zugeschrieben (vgl. Kächele &Pfäfflin, 2005). Geständnisse von Straftaten sind auch in Gutachten mittels ausgefeilter Fragetechniken und Protokollierungen

> ein Diskursritual, in dem das sprechende Subjekt mit dem Objekt der Aussage zusammenfällt, und zugleich es ist ein Ritual, das sich innerhalb eines Machtverhältnisses entfaltet, denn niemand leistet sein Geständnis ohne die wenigstens virtuelle Gegenwart eines Partners, der nicht einfach Gesprächspartner, sondern Instanz ist, die das Geständnis fordert, erzwingt, abschätzt und die einschreitet, um zu richten, zu strafen, zu vergeben, zu trösten oder zu versöhnen (Foucault, 1983, S. 65).

So entsteht auch in Gutachten ein Netz aus Machtbeziehungen zwischen und innerhalb der Individuen.

Wer sich als ProbandIn in der Situation der Begutachtung falsch verstanden fühlt, ohne dass er aus seiner bzw. ihrer Position heraus dies deutlich machen kann, reagiert unvermittelt oder brüsk; er oder sie entwertet den bzw. die GutachterIn, schimpft oder zieht sich schweigend zurück. Wo dies nicht als kommunikative Entgleisung erkannt wird (an der Sachverständige ihren Anteil tragen) , wird die Ursache einseitig dem bzw. der ProbandIn zugerechnet, der oder die dann in der Wertung des

Gutachters bzw. der Gutachterin als aggressiv, sprunghaft oder wortkarg beschrieben wird, ohne dass der Kontext, in das geschieht, für Außenstehende – z. B. für RichterInnen – deutlich wird.

Ökonomische Interessen

Die Not von JuristInnen, sich in einem laufenden Strafverfahren mit der Frage zu befassen, ob ein/e Angeklagte/r zur Tatzeit das Unrechte seines bzw. ihres Handelns einsehen bzw. entsprechend dieser Einsicht handeln konnte, ist nicht zu unterschätzen. Zugleich haben JuristInnen eigene (kriminalpolitische und alltagspsychologisch unterfütterte) Einschätzungen über den Zustand eines bzw. einer Angeschuldigten und haben implizit oder explizit Erwartungen an die Arbeit von Sachverständigen, und an deren Ergebnisse. Solche Erwartungen über den Ausgang eines Sachverständigengutachtens werden kommuniziert.

Formulierungen wie: »Die Kammer konnte sich hier den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen nur noch anschließen!« , machen das Dilemma deutlich. Sachverständige sollen einerseits (nichtjuristisches) Expertenwissen einbringen, ohne aber rechtliche Bewertungen zu treffen, die ja in den Zuständigkeitsbereich der JuristInnen fallen. Zugleich sollen sie fachfremden JuristInnen eine Urteilsfindung erleichtern und diese beziehen sich im Urteil auf die Auffassungen von GutachterInnen; mundgerechte Portionen für JuristInnen werden hierbei geschätzt (vgl. Schorsch, 1995).

Sachverständige erzielen mit Gutachten einen (mehr oder minder großen) Teil ihres Einkommens; der Wunsch nach weiteren Aufträgen stellt einen weiteren möglichen Faktor für Verzerrungen dar. Gutachten sind auch Teil der Prozessökonomie. Nicht umsonst hat Schorsch einem seiner Bücher den Titel: *Kurzer Prozess* (1995) gegeben. RichterInnen wünschen einen reibungslosen Verlauf von schwierigen Prozessen und sind daran interessiert, psychologisch-psychiatrische bzw. kriminologische Fragestellungen so aufbereitet zu bekommen, dass Urteile ›revisionsfest‹ werden. Sachverständige, die sich hier sperrig zeigen oder deren

fachliche Einschätzungen für das Gericht ›schwer verdaulich‹ sind, müssen befürchten, von dieser Kammer nicht weiter beauftragt zu werden.

Eine Studie an 583 medizinischen und psychologischen GutachterInnen in Bayern erbrachte aufschlussreiche Ergebnisse: Es antworteten 252 Sachverständige, davon 127 anonym und 116 namentlich. 223 GutachterInnen waren für Gerichte tätig (nicht ausschließlich für Strafgerichte). Der hohe Rücklauf und zahlreiche ergänzende Anmerkungen, die noch einer Auswertung bedürfen, ließen darauf schließen, dass das Thema hochaktuell sei (vgl. Jordan & Gresser, 2014, A 212). Dass 48% der Befragten namentlich antworteten, obwohl dies offensichtlich nicht vorgeschrieben war, bedarf der Interpretation: stehen die Antwortenden zur Richtigkeit ihrer Angaben? Oder sind ihre Angaben mit Vorsicht zu genießen – denn wer räumt schon gern ein, dass er regelmäßig Tendenzen des beauftragenden Gerichts mitbekommt; oder danach fragt; oder sie gar bedient?

28% (n=14) der befragten PsychiaterInnen und 42,5% (n=17) der PsychologInnen gaben an, dass Gerichte (selten schriftlich, häufiger mündlich) in Einzelfällen signalisieren, welche Antworten sie von einem Gutachten erwarten; PsychiaterInnen liegen damit über, PsychologInnen deutlich über dem Durchschnitt. Insgesamt gab fast ein Viertel (n=54) der Befragten an, dass RichterInnen bei der Beauftragung eine Tendenz durchblicken ließen. Erklärungsbedürftig dabei ist, dass mehr PsychiaterInnen (32%; n=16) und PsychologInnen (57,5%; n=23) angaben, man habe aus dem KollegInnenkreis ähnliches gehört: Das Problem wird scheinbar stets anderswo als gravierender wahrgenommen als bei der eigenen Person.

Die AutorInnen verglichen die Zahl der GutachterInnen, die angaben, eine Tendenz von Gerichten signalisiert bekommen zu haben, mit dem Grad ihrer Einnahmen aus gutachterlicher Tätigkeit: 40,7% der PsychiaterInnen erzielten mehr als 50% ihrer Einnahmen aus Gutachten, bei PsychologInnen sogar 61,1%. Die Hälfte der Befragten fertigt mehr als 12 Gutachten pro Jahr für Gerichte an. Wenn mehr als 50% des Einkommens aus Gutachten stammen, wird vorstellbar, dass damit ein gewisser wirtschaftlicher Druck verbunden ist, den Erwartungen von

Gerichten nachzukommen. Man kann allerdings einwenden, dass diese GutachterInnen mehr Gutachten fertigen und deshalb die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass sie mit diesem Phänomen konfrontiert werden.

Der Vorwurf der Parteilichkeit

Jordan und Gresser (2014) sehen die Unabhängigkeit von Gutachtern zu Recht gefährdet und fordern Maßnahmen des Gesetzgebers. Nach § 78 StPO muss ein/e Sachverständige/r sein bzw. ihr Gutachten »unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen« erstatten. Gleiches wird auch von RichterInnen erwartet. Die Formulierung »nach bestem Wissen« bedeutet, hier ist fachliches Expertentum gefragt nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und der Berufskunst. Dazu zählt, dass alle Fakten benannt werden, die bei der Bewertung verwandt wurden. ›Nach bestem Gewissen‹ bedeutet in der Alltagssprache: So gut ich es persönlich vermocht habe; ich habe das Gutachten so verfasst, dass es nach subjektiven Maßstäben vor mir selbst Bestand hat.

Bei der Technikfolgenabschätzung ist man sich des nicht vermeidbaren Konflikts bewusst, dass man seine Aufträge von Dritten bekommt, dabei aber das eigene Wissen und eine eigene Bewertung nicht übersehen darf. »Da es menschliche Existenz ohne Einbettung in das Soziale und darin ohne Standpunkt nicht gibt, ist der um Unparteilichkeit bemühte ›Standpunkt der Moral‹ dem Ideal der Neutralität möglicherweise am nächsten« (Dusseldorp, 2014, S. 29).

Die Forderung nach Unparteilichkeit hat Folgen. Wer ist im Strafverfahren eigentlich Partei? Die Staatsanwaltschaft ist als Anklagebehörde eine Partei; auch Geschädigte einer Straftat treten mit ihren Rechtsbeiständen als NebenklägerInnen auf und sind Partei mit eigenen Rechten. Der bzw. die Angeschuldigte mit seinem bzw. ihrem Verteidiger sind ebenfalls Partei. Man kann nicht erwarten, dass ein/e Angeschuldigte/r seine bzw. ihre eigenen legitimen Interessen vernachlässigt; er bzw. sie muss sich weder selbst belasten (das Strafrecht sieht für Geständnisse sogar eine Milderung der Strafe vor) oder der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht bei der Aufklärung der Fakten behilflich sein. Auch sein/e

bzw. ihr/e VerteidigerIn *muss* Partei für den Täter bzw. die Täterin ergreifen, auch wenn dies heute Medien anders sehen; er bzw. sie würde sich dem Vorwurf des Parteienverrats aussetzen, wenn er bzw. sie nicht konsequent die Interessen des bzw. der Angeschuldigten vertritt. Von ZeugInnen und BerufshelferInnen (Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe) wird hingegen erwartet, dass sie nicht Partei sind. Sachverständige und RichterInnen sind dagegen verpflichtet, sich unparteiisch zu verhalten.

Aber was bedeutet das in einem Prozess, vor allem wenn ein erhebliches Medieninteresse besteht und wenn jede/r Prozessbeteiligte damit rechnen muss, plötzlich vor laufender Kamera zu stehen. Seit Jahren unterliegen Strafverfahren einem wachsenden Mediendruck, der *alle* Prozessbeteiligte in eine Dynamik zieht: die öffentliche Empörung soll geteilt, die Erwartung an ein klares Zeichen soll erfüllt werden (vgl. Kliche, 1999). Dem können sich auch viele JuristInnen kaum widersetzen. So erfolgt heute in Strafverfahren häufiger ein Rückgriff auf medial wirksame (oder medial kopierte) Handlungen.

Zugleich gilt bei JuristInnen wie bei GutachterInnen ein kritisches Hinterfragen dieser Unabhängigkeit als Generalangriff auf die persönliche wie die fachliche Autorität, leben doch ihre Berufe geradezu vom Nimbus der ›Objektivität‹ und ›Überparteilichkeit‹.

Noch Anfang des 20. Jahrhunderts konnte man in Fachveröffentlichungen Äußerungen wie die folgende antreffen:

> Wem beim Anhören einer Schandtat, wo eine gemeine Bestie ihrer viehischen Begierde Opfer bringt, sich nicht die Faust ballt und der Wunsch sich regt, den Mörder wie einen tollen Hund niederzuschlagen, dem ist überhaupt sein natürliches Empfinden abhanden gekommen (Pelman, 1920, S. 42).

Solche Äußerungen wären heute nicht denkbar; gedacht werden sie sicher noch, aber man ist klug genug, sie nicht zu äußern. Stattdessen betont man seine Objektivität: »Objektivitätstümelei besteht in einer Kombination von Amnesie und Phantasie« (Schulze, 2011, S. 17).

Wer darauf hinweist, dass wir alle nicht nur »Kinder unserer Eltern sind, sondern auch Kinder unserer Zeit« (Schuch, 2008) und dass Sach-

verständige von den herrschenden Diskursen genauso wenig unbeeinflusst sind wie die urteilenden JuristInnen, der trifft auf entschiedene und scharfe Dementis (vgl. Streng, 2006).

Doch man kennt so ›seine Fälle‹ (die immer Einzelfälle sind, versteht sich). Da wird ein/e Sachverständige/r beauftragt, einen Gefangenen zu begutachten, der bzw. die nur wenige Monate früher von einer erfahrenen forensischen Psychiaterin begutachtet wurde. Die diagnostizierende Psychologin aus dem Vollzug steht diesem Gefangenen kritisch gegenüber. Die Gutachterin leitet (Zufall?) mit dieser Psychologin genau während dieser Zeit eine Gruppe für Sexualstraftäter in dieser Haftanstalt, man kennt sich und seine Auffassungen. Und die wird prompt fündig mit einer Diagnose, die keiner der früheren Sachverständigen gestellt hat (Zufall?).

Die spannende Frage in der oben referierten Untersuchung von Jordan & Gresser (2014) wäre ja die, ob und in wie weit sich Sachverständige den Erwartungen der Gerichte tatsächlich widersetzen, auch weil wirtschaftliche Nachteile befürchtet werden. Denn Gerichte sind – anders als BürgerInnen bei der Beauftragung von SchornsteinfegerInnen – frei in der Wahl von Sachverständigen; wer nicht schreibt, was gefällt, der wird möglicherweise nicht viele weitere Aufträge bekommen.

Die Wucht der Abwehr sollte Anlass zum Nachdenken sein; wer weiß, dass er oder sie in fast allen Gutachtenfeldern bei Straftaten eigene Normen und Werte zu berücksichtigen hat, ist zurückhaltender und nachdenklicher. Das Bedürfnis von Sachverständigen, zur *professional* bzw. *scientific community* zu gehören, sorgt oft für eine aggressiv getönte Distanz zu StraftäterInnen (vgl. auch Fallbeispiele bei Pfäfflin, 2006). Diese Anpassungsmechanismen laufen mehr oder weniger automatisch ab.

> Der Vorgang der Identifikation mit der Rolle sichert Befriedigungen, die in der Gesellschaft bereitstehen. Dafür wird ein Stück Unabhängigkeit aufgegeben. Die Abwehrorganisation des Ich wird jedoch entlastet und das Ich dadurch stabilisiert, gestärkt, Verlassenheits- und Trennungsängste werden beruhigt: man gehört dazu. […] Man funktioniert in der jeweiligen Institution rei-

bungsloser, hat aber nicht nur ein Stück ›geistiger‹ Selbständigkeit, sondern auch Gefühls- und oft Gewissensfreiheit eingebüßt (Parin, 1992; nach Erdheim, 1984, S. 219ff.).

Lösungsansätze?

Die hier aufgezählten Probleme sind nicht als Kunstfehler von Sachverständigen zu verstehen, sondern sind kaum vermeidbare (philosophische) Probleme bei der Einschätzung eines Menschen durch einen anderen Menschen. Sie sind zugleich leider so selbstverständlich, dass sie im Alltag nicht bewusst sind. Wie die ärztliche bzw. therapeutische Ethik (vgl. Beauchamps & Childress, 2008; Maio, 2012) ›lernt‹ man diese erkenntnistheoretischen Grundhaltungen nicht in einem Semester, sondern sie müssen über die gesamte berufliche Laufbahn täglich erarbeitet und gelebt werden.

GutachterInnen müssen sich bewusst sein, dass ihre ExpertInnenenmeinung für den bzw. die ProbandIn jahrelangen Freiheitsentzug bedeuten kann, vor allem bei Lockerungsgutachten, wenn keine (ausreichenden) Behandlungsfortschritte attestiert werden können – sein bzw. ihr Urteil kann also StraftäterInnen im Freiheitsentzug schaden, was mit dem ersten Gebot ärztlicher Ethik konfligiert.

Auch die Prinzipien der Beachtung der Autonomie des bzw. der ProbandIn und der Fürsorge für ihn oder sie können im Gutachten wenig Platz finden. Beim vierten Prinzip der ärztlichen Ethik, der Gerechtigkeit, sind allerdings die Interessen Dritter stets mitzudenken, weil es im forensischen Feld stets um verschiedene Ethiken gegenüber verschiedenen Subjekten geht (vgl. Stiels-Glenn, 2005). Dabei geraten StraftäterInnen immer wieder aus dem Blick von Sachverständigen.

Der (einzige) Schutz scheint mir in einer ständigen inneren Auseinandersetzung und Diskursen unter Sachverständigen darüber zu liegen, dass

- kein Sachverständiger sich in seiner Arbeit außerhalb der herrschenden Normen einer Gesellschaft bewegen kann und er deshalb von den aktuellen Diskursen beeinflusst ist. Gerade ein Pochen auf die eigene

›Objektivität‹ oder ›Neutralität‹ sollte eher misstrauisch machen. Flöter und Briken (2013, S. 255f.) regen deshalb an, die eigene Motivation für die berufliche Beschäftigung mit dieser speziellen Klientengruppe zu prüfen, die eigene Geschichte von Grenzen und Grenzverletzungen gut zu kennen und sich der Intervision und der externen Supervision zu stellen. Aber welche/r GutachterIn wird dies tun, wenn er bzw. sie als der ›objektive‹ Experte gilt?

- dass der implizite Druck und die (realen wie phantasierten) Erwartungen der Justiz und der ›Schutz der Gesellschaft‹ seine Arbeit beeinflussen;
- jede Begutachtung ein Interaktionsprozess zwischen zwei Beteiligten (GutachterIn und ProbandIn) ist, an dessen Ausgestaltung beide mitwirken und Verantwortung tragen.
- er oder sie achtsam sein muss, damit er oder sie nicht Kommunikationsprozesse in einer Begutachtung in die Verantwortung des oder der zu Begutachtenden legt (und sich selbst dadurch ex-kulpiert);
- bei einem Misslingen der Kommunikation (vgl. Staemmler, 2009; Stern, 2005) der bzw. die Sachverständige, der bzw. die eigentlich ein Experte für Kommunikation sein sollte, mehr Verantwortung dafür trägt, solche Entgleisungen in der Kommunikation zu erkennen und diese aktiv zu beseitigen.
- alle Begutachtungen unhintergehbar aus einer ›Subjekt‹-Perspektive erfolgen. Das macht sich z. B. in (durchaus trainierbaren) Formulierungen bemerkbar wie: »Ich habe Herrn X in der Exploration so und so erlebt und ich halte den Probanden X für so und so« statt: »Der Proband X ist so und so«.

Eberhard Schorsch beklagte 1995 das allgemeine gesellschaftliche Desinteresse an der Strafjustiz. Auch Medien interessierten sich vorwiegend unter dem Aspekt des Gruselns. »Dass es die Strafjustiz gibt wie einen Dienstboteneingang, das weiß man, aber man muss ja nicht seiner ansichtig leben« (S. 8). Es sei erstaunlich, dass man angesichts der Erkenntnisse der letzten hundert Jahre über Delinquenz, psychische Störungen, soziale und psychische Abweichungen, über die Psychologie der strafen-

den Gesellschaft und über die Sozialpsychologie der Justiz nach wie vor so handelt, als gebe es dieses Wissen nicht (vgl. ebd., S. 10). Seiner Kritik ist nicht viel hinzuzufügen; der Fokus sollte sich aber zusätzlich auf die unvermeidbaren systematischen Fehler in der Begutachtung richten, damit die Banalitäten, die jeder bemerkt, wenn er nur einen Moment innehält, beim Schreiben und beim Lesen von Gutachten die Chance haben, ins Bewusstsein zu treten.

Literatur

Adshead, Gwen, Pyszora, Natalie, Thomas, Derik, Gopie, Ramesh, Edwards, Judith & Trapp, James (2014). Der Wartesaal. *Recht & Psychiatrie, 32 (1)*, 12-20.

Beauchamp, Tom & Childress, James (2008). *Principles of Biomedical Ethics*. Oxford University Press.

Beck, Ulrich (1986). *Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Boetticher, Axel, Nedopil, Norbert, Bosinski, Hartmut & Saß, Henning (2005). Mindestanforderungen für Schuldunfähigkeitsgutachten. *NStZ, 2005 (2)*, 57-63.

Buchheim, Anna (2005). Bindung, Bindungsforschung und Psychotherapeuten. In Otto Kernberg, Birger Dulz, Jochen Eckert (Hrsg.). *WIR: Psychotherapeuten über sich und ihren »unmöglichen« Beruf* (S. 80-91). Stuttgart, New York: Schattauer.

Dusseldorp, Marc (2014). Technikfolgenabschätzung zwischen Neutralität und Bewertung. *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 64 (6-7)*, 25-30.

Durkheim, Emile (1895/2002). *Die Regeln der soziologischen Methode*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Erdheim, Mario (1984). *Die gesellschaftliche Produktion von Unbewußtheit. Eine Einführung in den ethnopsychoanalytischen Prozeß*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Festinger, Leon (1957/2012). *Theorie der kognitiven Dissonanz*. Bern: Huber.

Flöter, Annika& Briken, Peer (2013). Macht und Ohnmacht in der ambulanten Psychotherapie im Rahmen einer gerichtlichen Auflage. *Persönlichkeitsstörungen, 17*, 247-257.

Foucault, Michel (1983). *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit. Bd.1*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Holz, Hans Heinz (2003). *Widerspiegelung*. Bielefeld: transcript.

Jordan Benedikt & Gresser Ursula (2014). Oft wird die Tendenz vorgegeben. *Deutsches Ärzteblatt, 11 (6-7)*, A 210 – A 212

Kliche, Thomas (1999). »Kinderschänder«, das Böse und die Sicherheit. Soziale Repräsentationen von Psychologie und Psychotherapie im Diskurs über Kindesmissbrauch in deutschen Printmedien 1997 – 1998. In Ira Rietz, Thomas Kliche & Svena Wahl (Hrsg.), *Das Image der Psychologie* (S. 108-130). Lengerich: Pabst.

Krupinski, Martin (2005). Forensische Aspekte sexueller Störungen. In Gerhardt Nissen, Herbert Csef, Wolfgang Berner & Frank Badura (Hrsg.), *Sexualstörungen. Ursachen, Diagnose, Therapie* (S. 174-186) Darmstadt: Steinkopff.

Maio, Giovanni (2012). *Mittelpunkt Mensch: Ethik in der Medizin. Ein Lehrbuch*. Stuttgart: Schattauer.

Parin, Paul (1992). *Der Widerspruch im Subjekt*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.

Pelmann, Carl (1920). *Psychische Grenzzustände*. Bonn: Cohen.

Pfäfflin, Friedemann (2006). Mängel in Prognosegutachten. In Stephan Barton (Hrsg.), *»… weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!«* (S. 259-268). Baden-Baden: Nomos.

Pfäfflin, Friedemann & Kächele, Horst (2005). Sollten nicht nur Patienten, sondern auch Psychotherapeuten diagnostiziert werden? In Otto Kernberg, Birger Dulz, & Jochen Eckert (Hrsg.), *WIR: Psychotherapeuten über sich und ihren »unmöglichen« Beruf* (S. 470-483). Stuttgart, New York: Schattauer.

Perrow, Charles (1992). *Normale Katastrophen. Die unvermeidbaren Risiken der Großtechnik*. Frankfurt am Main, New York: Campus-Verlag.

Plate, Jürgen (2002). *Psyche, Unrecht und Schuld. Die Bedeutung der psychischen Verfassung des Täters für die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit*. München: C.H. Beck.

Schalast, Norbert (2014). Verhältnismäßigkeit. *Recht & Psychiatrie, 32 (1)*, 2-3.

Schorsch, Eberhard (1995). *Kurzer Prozess? Ein Sexualstraftäter vor Gericht*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.

Schuch, Hans Waldemar (2008). *Die neoliberale Gesellschaft und ihre Auswirkungen auf den Menschen*. Vortrag vor der Burgenländischen Vereinigung der Psychotherapeuten am 18.10.2008 in Eisenstadt.

Schulze, Gerhard (2011). *Krisen. Das Alarmdilemma*. Frankfurt am Main: Fischer.

Staemmler, Frank-M. (2009). *Das Geheimnis des Anderen – Empathie in der Psychotherapie. Wie Therapeuten und Klienten einander verstehen*. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag

Steller, Max (1999). Forensische Aussagepsychologie – Beurteilung des Realitätsgehalts von Kinderaussagen über sexuellen Missbrauch. In Rudolf Egg (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern* (S. 243-258) Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ.

Stern, Daniel (2005). *Der Gegenwartsmoment. Veränderungsprozesse in Psychoanalyse, Psychotherapie und Alltag*. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel.

Stiels-Glenn, Michael (2005). Ethische Perspektiven in klinischen Institutionen. *Forum Supervision, 13 (26)*, 53-63.

Stiels-Glenn, Michael (2009). *Er hat sich einer Behandlung seiner Pädophilie zu unterziehen. Ausgewählte Diskurse und Daten zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung von pädosexuellen Straftätern*. Unveröffentlichte Masterarbeit der Donau-Universität Krems/A.

Streng, Franz (2000). Die heranwachsende Juristengeneration und die Aufgabe des Strafrechts. *Bewährungshilfe, 47 (44)*, 422-435.

Streng, Franz (2006). Sanktionseinstellungen bei Jura-Studenten im Wandel. *Soziale Probleme, 17 (2)*, 210-231.

Windzio, Michael, Simonson, Julia, Pfeiffer, Christian & Kleimann, Matthias (2007). *Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien? Ergebnisse der Befragungen zu Kriminalitätswahrnehmung und Strafeinstellungen 2004 und 2006*. Forschungsbericht Nr. 103. Eigenverlag: download unter: http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb103.pdf.